Jahresbericht des Gewässerschutzbeauftragten

- In § 5 des Wasserhaushaltsgesetzes werden die allgemeinen Sorgfaltspflichten von Gewässerbenutzern festgelegt.
- Gewässerschutzbeauftragte sind nach § 64 Abs. 2 WHG verpflichtet bestimmte Kontroll-, Überwachungs-, Informations- und Hinwirkungspflichten nachzukommen. Die Kontrollpflichten müssen „gehörig“ im Sinne von § 130 OWiG sein.
- Das Ganze ist in dem jährlich zu erstattenden schriftlichen Bericht an den Gewässerbenutzer zusammenzufassen.

Früher war das Nichterstellen des Jahresberichtes bußgeldbewehrt. Heute liegt das Risiko für den Gewässerschutzbeauftragten auf einer anderen Ebene: Bei einer unerlaubten Gewässerverunreinigung stellen heute mehr den je Gerichte die Frage, wie der Gewässerschutzbeauftragte (u.a. Kontrollorgan des Gewässerbenutzers) die ihm übertragenen Aufgaben angemessen nachgekommen ist. In diesen Fällen wird der Jahresbericht zum wichtigsten Beweismittel des Gewässerschutzbeauftragten für eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung. Damit hat der Jahresbericht einen völlig anderen Stellenwert, als in früheren Jahren, als die Nichterstellung des Jahresberichtes lediglich eine Ordnungswidrigkeit darstellte.

Der Gewässerschutzbeauftragte ist zwischen dem vertretungsberechtigten Organ (Geschäftsleitung) und den für Gewässerschutz relevanten Leitungsstellen installiert. Seine Kontrollen müssen „gehörig“ im Sinne von § 130 OWiG sein. Das Ganze ist in dem jährlich zu erstattenden schriftlichen Bericht an den Gewässerbenutzer (Anlagenbetreiber) zu thematisieren.
Ein Jahresbericht, der ggfs. auch als Beweismittel für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung des Gewässerschutzbeauftragten dienen kann, hat naturgemäß umfassender Anforderungen zu erfüllen. Einerseits müssen die relevanten betrieblichen Rahmenbedingungen (Anlagen, Abläufe, ...) kurz dargestellt und andererseits die darauf aufsetzenden Kontroll-, Überwachungs-, Informations- und Hinwirkungstätigkeiten des Gewässerschutzbeauftragten beschrieben werden. Das WHG verlangt auch, dass der Jahresbericht einen Rückblick wie auch einen Ausblick enthalten muss.

Wegen der konfliktbeladenen Positionierung des Gewässerschutzbeauftragten hat der Gesetzgeber für diesen einen besonderen Kündigungsschutz vorgesehen (siehe hierzu: Rechtsprechung).

Dies bedingt zwangsläufig, dass ein solcher Jahresbericht einen größeren Textumfang als ein ausschließlich unternehmensinterner Jahresbericht haben sollte.
Das größere Textvolumen überzeugt Juristen per se mehr als ein kurzer und knapp gefasster Bericht, denn für Juristen ist der Umgang mit umfangreicheren Texten Normalfall.

Das Update des Jahresberichtes vom Vorjahr auf das aktuelle Jahr wird maßgeblich durch einen intelligenten Aufbau (Gliederung) mitbestimmt.

Der GbU Verlag findet man alles, was man für den Jahresbericht benötigt.

• Einen **Leitfaden** zum Erstellen des Jahresberichtes.
Der Leitfaden setzt bei der Position des Gewässerschutzbeauftragten im Unternehmen an. Er erläutert seine Einbindung in die Unternehmensorganisation, listet seine Rechte und Pflichten auf und leitet aus den Rechtsgrundlagen sowie den Festlegungen der einschlägigen Rechtsprechung die notwendigen Inhalte für den Jahresbericht ab. Daraus wird eine Gliederung des Jahresberichtes abgeleitet und soweit erforderlich, mit Kommentaren und Erläuterungen versehen.

• **Materialien**[1] zum Jahresbericht.
Die Materialien zu den Jahresberichten wurden auf Wunsch von Kunden um eine Sparte erweitert.

1. Die Materialien zu Rechts**vorschriften** bestehen aus:
   - dem **Rückblick**, einer Zusammenstellung der Änderungen des Wasserrechtes im Berichtsjahr (Deutschland und EU) und
   - dem **Ausblick**, einer Zusammenstellung der für die nächsten 1 bis 3 Jahre zu erwartenden Anpassungen im Wasserrecht. Hier werden Planungen der Bundesregierung (Entwürfe von Vorschriften, ...) und Planungen der EU-Kommission Berichte, Entwürfe, Programm, ..) berücksichtigt.(ein **Beispiel**)
2. Materialien zur Recht**sprechung.**
   Bei den Materialien zur Rechtsprechung werden i.d.R. nur höherinstanzliche Entscheidungen (EuGH, BVerfG, BGH, BVerwG und OVG/VGH) i.d.R auch dem Berichtszeitraum berücksichtigt.
   Es handelt sich dabei i.d.R. um 3 bis 5 ausgewählte Entscheidungen, die in leicht komprimierter Form beschrieben sind.
   Die Materialien sind so zusammengestellt, dass sie kopiert und direkt in den Jahresbericht eingefügt werden können.(ein **Beispiel**)
   Kommentar von Kunden: Die Materialien sind auch ein willkommenes Fachwissen-update für jeden Gewässerschutzbeauftragten.
   Die Materialien sind so zusammengestellt, dass sie kopiert und direkt in den Jahresbericht eingefügt werden können.

• Einen **Muster-Jahresbericht** des Gewässerschutzbeauftragten
Hierbei handelt es sich um einen ausformulierten Jahresbericht des Gewässerschutzbeauftragten der „Muster GmbH“ bezogen auf ein Geschäftsjahr.
Im **Blätterkatalog** kann man Teile des Musterberichts einsehen

Neu: Haftungsrisiken im Beauftragtenwesen.
Neu: Eine Sammlung von **Gerichtsurteilen** zum **Sonderkündigungsschutz** für Betriebsbeauftragten.
Weiter zum **online-shop**
Weiter zum Jahresbericht des
Immissionsschutzbeauftragten **Abfallbeauftragten** **Störfallbeauftragten**

1 Die Materialien zum, Jahresbericht stehen i.d.R. erst ab KW 3 des Folgejahres zur Verfügung.
Sie werden im DOCX-Format geliefert und können somit direkt in einen bestehenden Jahresbericht eingefügt werden.